

Stand: 07.10.2020

- Positionspapier (03-2020) -

## Für eine Änderung der Wartefristregelung mit Ausgleichsleistung

bei Neugründungen von Schulen in freier Trägerschaft in Brandenburg

### Vorbemerkung in Bezug auf das "Einvernehmen"

Im aktuellen Koalitionsvertrag "Zusammenhalt, Nachhaltigkeit, Sicherheit" der Fraktionen der SPD, CDU und Bündnis90/Die GRÜNEN vom November 2019 finden sich zwei Ziele in Bezug auf die Schulen in freier Trägerschaft in Brandenburg: Das „Einvernehmen“ zur generellen Finanzierung der freien Schulen (Zeilen 1577-1580) und die Reduktion der Wartefrist (Zeilen 1580-1581). Wir begrüßen beide Ziele ausdrücklich! **Wir sehen aber eine klare Priorität in der Umsetzung des "Einvernehmen"**. Denn dieses betrifft alle freien Schulen in Brandenburg grundständig in der Finanzierung der Personalkosten. Es darf keine Relativierung des „Einvernehmens“ durch eine Umsetzung der Wartefristverkürzung für Neugründungen geben.

### zur Wartefristregelung

*„Die Wartefrist bis zur Bezuschussung durch das Land wird auf zwei Jahre verkürzt.“*

(Koalitionsvertrag 1029 Zeilen 1580f) **Dies begrüßen wir ausdrücklich.** Denn: Es ist kaum akzeptabel, dass Gründungsinitiativen für freie Schulen in Brandenburg in den ersten drei Jahren auf Landeszuschüsse verzichten müssen. Dies blockiert die gewollte positive Entwicklung und das bürgerschaftliche Engagement. Eine Reduktion ist sinnvoll und befördert die positive Entwicklung Brandenburgs mit engagierten Bürgern.

**Aber: In Brandenburg fehlen die Ausgleichsleistungen nach bestandener Wartefrist. Dies muss sich ändern!** Es kann nicht sein, dass ein neuer Schulträger die kompletten Investitionen der ersten Jahre allein tragen muss. Dazu zählen u.a. Schulbau und Lehrkräftebezahlung. Die Eltern werden so dreifach belastet: Steuerzahlungen, Schulgeld und finanzielle Leistungen zum Abbau der Kredite der ersten Jahre.

Der Schulträger ist angehalten mindestens 75% bis 90% des Tarifgehaltes zu zahlen (ESGAV §5 (5)) und nicht nach Schulgeld zu sondern. (GG Art. 7 (4)) Dadurch befinden sich nahezu alle Gründungsinitiativen in den ersten zehn Jahren stets am Rande des finanziellen Kollaps in der Rückzahlung der Kredite.

Neugründungen werden so unnötig erschwert bis verhindert. Dies ist nicht fair und laut Bundesverfassungsgericht auch nicht zulässig. Die Wartefrist stellt zurecht sicher, dass bei neuen Schulen mit ungewissem Erfolg der Staat vorsichtig handeln darf. Das Gericht stellte aber zugleich fest, dass nach bestandener Wartezeit ein wie auch immer gearteter **Ausgleich für die entgangenen Zuschüsse** zu leisten ist:

*“Legt der Gesetzgeber, um Gewissheit über den Erfolg der Schule zu erlangen, eine lange Wartefrist fest und besteht die Schule später den Erfolgstest, muss er allerdings einen wie immer gearteten Ausgleich vorsehen, damit die Wartefrist nicht zur faktischen Errichtungssperre wird.“* BVerfGE 90, 107 - Waldorfschule/Bayern (Beschluss des Ersten Senats vom 9. März 1994 -- 1 BvR 682, 712/88)

In der Verfassung des Landes Brandenburg wird in Artikel 30 festgelegt: *(6) Das Recht zur Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft wird nach Maßgabe von Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes gewährleistet. Die Träger haben Anspruch auf einen öffentlichen Finanzierungszuschuß.* Der letzte Satz wird nicht eingeschränkt und gilt somit auch für die Zeit der Wartefrist. Dennoch kann es eine Wartefrist geben, solange der Anspruch spätestens nach Ablauf der Wartefrist befriedigt wird.

Wir hielten deshalb nicht nur einen, sondern parallel zwei Schritte für sinnvoll:

- **Reduzierung der generellen Wartefrist auf zwei Jahre für alle Schulträger.**
- **Festlegung von Ausgleichszahlungen nach bestandener Wartefrist.**

### Hintergrund:

Das Land Brandenburg sah viele Jahre gar keine Wartefrist vor. Kurz nachdem eine allgemeine zwei-jährige Wartefrist eingeführt wurde, wurde diese 2011 für neue Träger auf drei Jahre angehoben. (BrBSchulG §124 (2)) Hintergrund ist der Wille des Bildungsministeriums, „den erfolgreichen Aufbau der neuen Schule für gesichert“ zu halten.

Diese „Testphase“ ist verständlich und daran ist verfassungsrechtlich nichts auszusetzen, wenn man Ausgleichszahlungen einführen würde. In Ländern wie Hamburg, Hessen und Sachsen werden **Ausgleichsleistungen zwischen 50% und 80% der Landeszuschüsse aus den Aufbaujahren nachgezahlt.** In Sachsen wurde die Regelung erst vor wenigen Jahren in diesem Sinne überarbeitet - § 13 SächsFrTrSchulG:

*“(3) Der volle Zuschuss wird erstmals nach Ablauf einer dreijährigen Wartefrist gewährt. Für die Zeit der Wartefrist wird ein Zuschuss in Höhe von 80 Prozent des vollen Zuschusses gewährt. Jede Genehmigung gemäß § 4 Absatz 2 begründet eine eigene Wartefrist. [...] Die Schulaufsichtsbehörde kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von der Wartefrist absehen, wenn aufgrund der Aufnahme des Schulbetriebs eine entsprechende Schule in öffentlicher Trägerschaft nicht eingerichtet wird.*

*(4) Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Schule auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet.*

*(5) [...]Der Zuschuss für die Zeit der Wartefrist wird zur Hälfte während der Wartefrist bewilligt und ausgezahlt; zur anderen Hälfte wird er nach der Wartefrist in drei gleichen Teilen jeweils nach Ablauf eines Schuljahres bewilligt und ausgezahlt, soweit die Schule über die Wartefrist hinaus betrieben wird.“*

Die oben genannten Länder verankern allerdings keinen Anspruch auf einen Finanzierungszuschuss in ihren Landesverfassungen. Die Rechtslage ist diesbezüglich in Brandenburg stärker. Das sollte bei der Festlegung der Höhe der Ausgleichszahlung in Brandenburg berücksichtigt werden. Deshalb wäre es angemessen, dass die Ausgleichszahlungen in Höhe des Zuschusses erfolgen, wie in Sachsen zur Hälfte während der Wartefrist und zur anderen Hälfte nach der Wartefrist. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Dr. Irene Petrovic-Wettstädt (Vorsitzende)

033 21 – 74 878 15

[vorsitzende@freie-schulen-brandenburg.de](mailto:vorsitzende@freie-schulen-brandenburg.de)

Tilo Steinbach (Geschäftsführer)

0331 – 23 53 94 46

[tilo.steinbach@agfs-brb.org](mailto:tilo.steinbach@agfs-brb.org)

[www.agfs-brb.org](http://www.agfs-brb.org)

[www.wir-leben-freie-schule.de](http://www.wir-leben-freie-schule.de)